

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1011 Wien

Per email: [Post.c17@bmwfw.gv.at](mailto:Post.c17@bmwfw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 18. November 2015

**Betreff: GZ: BMWFW-50.080/0003-C1/7/2015**

**Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Wohnbauinvestitionsbank (WBIB-G) erlassen und das Bundesgesetz über Steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus und das Wohngemeinnützigkeitengesetz geändert werden.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des oben genannten Bundesgesetzes und damit zusammenhängender weiterer Gesetzesänderungen.

Die IV begrüßt grundsätzlich Maßnahmen, die zu einer verstärkten Investitionstätigkeit beitragen sollen. Bei der nach diesem Bundesgesetz zu erfolgenden Implementierung einer Wohnbauinvestitionsbank ist jedenfalls auf einen schlanken und kostengünstigen Aufbau zu achten. Mangels Erfahrungswerten ist es aktuell sehr schwierig den wirtschaftlichen Erfolg einer derartigen Bank seriös einzuschätzen.

Die verstärkte Einbeziehung der Länder bei bundesbehäfteten Finanzierungen im Sinne des § 4 Abs. 4 lässt befürchten, dass das geplante Gesetzprojekt an zusätzlichen administrativen Hürden scheitern könnte. Neben dieser Bestimmung lässt ebenso § 5 Abs. 3 ähnliches befürchten. Demgemäß sind bundesbehäftete Finanzierungen bis zu einem festzusetzenden Gesamtvolumen nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bundesland zulässig.

**Im Detail hat die IV folgende Anmerkungen :**

**Zu § 2 WBIB-G:**

Im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit wäre es für die in Abs. 2 gestatteten Gesellschafter, nämlich Wohnbaubanken und Bausparkassen, notwendig, die gesellschaftsrechtlichen Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern und der WBIB zu konkretisieren. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, ob die Gesellschafter auch mit Ausschüttungen vonseiten der WBIB zu rechnen haben.

**Zu § 3 WBIB-G:**

Absatz 3 dieser Bestimmung ermöglicht es der Wohnbauinvestitionsbank auch als Abwicklungsstelle für Förderungen zugunsten von anderen Personen oder Institutionen als Wohnbauträger und Gebietskörperschaften tätig zu werden. Warum die WBIB über den eigentlich vorgesehenen Tätigkeitsbereich des Absatz 1 auch als Abwicklungsstelle tätig werden kann, erschließt sich nicht aus den Erläuternden Bemerkungen, wonach die Tätigkeit nach Absatz 3 lediglich eine Hilfstätigkeit im Verhältnis zu Absatz 1 darstellen darf. Diesbezüglich bedarf es aus der Sicht der IV einer Klarstellung und inhaltlichen Begründung dieser Maßnahme.

**Zu § 5 WBIB-G:**

Die Bestimmungen des § 5, wo es um die Rahmenbedingungen für Finanzierungs- und Fördervergaben geht, die durch Richtlinien des BMWFW im Einvernehmen mit dem BMF festgelegt werden sollen, sieht die IV kritisch. Dieses sehr statische Verfahren könnte zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Grundsätzlich sollten marktübliche Bedingungen den Ausschlag für vorgesehene Tätigkeiten geben.

**Zu § 6 WBIB-G:**

Die Nützlich- und Sinnhaftigkeit des in dieser Bestimmung einzurichtenden Beirats ist fraglich. Ob die Empfehlungen des Beirates marktüblichen Verhaltensweisen entsprechen werden, wird ebenfalls in Frage gestellt.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Alfred Heiter

Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht